Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Metzingen (Hundesteuersatzung)

Vorlagen-Nr.:

070/2022-ö-2.2

Az.:

Gremium:	Zweck:	Art:	Datum:
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	23.06.2022

Dezernat-Geschäftsbereich:	Fachbereich:	Sachbearbeiter:
Dezernat I - Finanzen	Steuern und Stadtkasse	Lehmann, Patrick

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23.06.2022. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.09.1996 in der Fassung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Ziel:

Wahrnehmung der ordnungspolitischen Lenkungsfunktion zur Begrenzung der Hunde im Stadtgebiet

Auswirkungen auf

Finanzen	
Die Maßnahme/das Projekt hat finanzielle Auswirkungen:	ja ☒ (s. Anlage 0); nein ☐
Für die Maßnahme/das Projekt sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig:	ja ☐, insgesamt Euro; nein ☒
Die Maßnahme/das Projekt ist eine Einzelmaßnahme:☒; ist Teil einer Gesamtmaßnahme:☐	
Die Umsetzung der Einzelmaßnahme/Gesamtmaßnahme ☐ belastet ☒ entlastet den städtischen Haushalt im Haushalts- und Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2027 mit voraussichtlich insgesamt: 100.000 **Euro** (falls es sich bei der Maßnahme um einen Teil der Gesamtmaßnahme handelt, sind hier die Kosten des Gesamtprojektes (Investitions-und Folgekosten) genannt (ev. Einnahmen sind berücksichtigt)	
Personal	**Kinder, Familie, Senioren**
Umwelt und Verkehr	**Wirtschaft und Tourismus**

Sachverhalt:

Die derzeitige Hundesteuersatzung wurde zuletzt am 29.11.2001 geändert. Aus diesem Grund

schlägt die Verwaltung vor, den bereits seit über zwanzig Jahren geltenden Hundesteuersatz in Höhe von 96,00 Euro für Ersthunde auf eine angemessene Höhe in Höhe von 120,00 Euro je Ersthund anzupassen.

Bei der Hundesteuer steht weniger die Einnahmeerzielungsabsicht (Anteil an den Gesamterträgen in 2022 lediglich bei 0,10 %) im Vordergrund. Vielmehr nimmt die Hundesteuer eine ordnungspolitische Lenkungsfunktion wahr, um die Anzahl der Hunde im Stadtgebiet zu begrenzen.

Dass die jetzt vorgeschlagene Anpassung mittlerweile notwendig ist, zeigt die Entwicklung der Anzahl an Hunden in Metzingen. Von Anfang 2017 bis Anfang 2022 ist die Zahl an Hunden in Metzingen um 10 % gestiegen. Allein der Anstieg seit der Corona-Pandemie von Anfang 2020 bis Anfang 2022 liegt bei 6 % (siehe Anlage 4). Mit solch einer Zunahme an Hunden steigt auch der Aufwand, den die Stadtverwaltung im Zusammenhang mit der Hundehaltung hat. Neben den Kosten für die Anschaffung zusätzlicher Hundetoiletten verursacht auch das Leeren dieser Hundetoiletten (mindestens einmal pro Woche) sowie die Entfernung von Hundekot auf öffentlichen Flächen im Rahmen der Stadtreinigung durch den Bauhof einen immer höheren Aufwand.

In anderen Kommunen ist die Entwicklung ähnlich, worauf zahlreiche Kommunen in den letzten Jahren bereits reagiert haben. Dies zeigt der regionale Vergleich der Hundesteuer deutlich (siehe Anlage 5). Im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden hat Metzingen den niedrigsten Steuersatz.

Auch der Steuersatz für jeden weiteren Hund, der in einem Haushalt gehalten wird, soll weiterhin doppelt so hoch sein wie der Steuerbetrag für den Ersthund (aktuell: 192,00 Euro, neu: 240,00 Euro).

Die Steuer für Hundezwinger soll von bisher 48,00 Euro auf künftig 360,00 Euro je Zwinger angepasst werden. Unter diesen Steuersatz fallen in Metzingen derzeit allerdings ohnehin keine Hunde.

Eine höhere Anpassung des „regulären“ Steuersatzes ist nach Auffassung der Verwaltung nicht angemessen, da trotz der ordnungspolitischen Funktion auch die soziale Komponente für Hundehalter bedacht werden muss. Gerade alleinlebenden und oft einkommensschwachen älteren Menschen gibt ein Hund einen gewissen Halt.

Die neuen Steuersätze ab 01.01.2023 lauten somit:

Ersthunde	120,00 €
„Weitere Hunde“	240,00 €
Zwinger	360,00 €

Durch die Anhebung der Hundesteuer ist künftig mit Erträgen in Höhe von ca. 100.000 € zu rechnen. Das entspricht ca. 20.000 € mehr als bisher.

Neben der Anhebung des bisherigen Steuersatzes sowie vereinzelten redaktionellen Änderungen, sind noch folgende Anpassungen der Satzung zu erwähnen (alle Änderungen der neuen Satzung im Vergleich zur bisherigen sind in Anlage 2 farblich dargestellt):

Die Gebühr für den Verlust einer Hundesteuermarke soll von 5,00 Euro auf 10,00 Euro angehoben werden.

Jagdhunde, die im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes eingesetzt werden, sollen künftig unter speziellen Voraussetzungen von der Hundesteuer befreit werden können. Diese in

anderen Kommunen ebenfalls schon zum Teil seit ein paar Jahren umgesetzte Steuerbefreiung hält die Stadtverwaltung für sinnvoll und geboten, da diese Jagdhunde in der Regel nicht nur aus reiner Tierliebhaberei gehalten werden. Vielmehr ist das Halten von Jagdhunden, die im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes eingesetzt werden, mit einer aus dem Jagdrecht begründeten Verpflichtung gegenüber dem öffentlichen Interesse verbunden.

Auf eine separate Besteuerung von Gefährlichen Hunden hingegen soll nach intensiven Überlegungen weiterhin verzichtet werden. Ziel eines erhöhten Steuersatzes für gefährliche Hunde ist es, die Haltung von sog. Kampfhunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen. Derzeit sind bei der Stadtverwaltung jedoch lediglich vier gefährliche Hunde gemeldet. Auch sonst ist es bislang nicht zu nennenswerten Vorfällen gekommen und es gibt derzeit auch keine Auffälligkeiten, aus denen eine erhöhte Dunkelziffer im Stadtgebiet geschlossen werden kann. Somit halten wir hier derzeit einen zusätzlichen Lenkungszweck durch eine höhere Besteuerung nicht für notwendig. Sollte es jedoch künftig vermehrt zu Auffälligkeiten kommen, kann eine höhere Besteuerung für gefährliche Hunde durch eine Änderungssatzung beschlossen werden.

Zeitliche Umsetzung:

23.06.22 – Beschluss

01.01.23 – Inkrafttreten neuer Satzung

Anlagen:
Anlage 0
Anlage 1 – Hundesteuersatzung neu
Anlage 2 – Hundesteuersatzung neu mit Markierung der Änderungen
Anlage 3 – Hundesteuersatzung bisher
Anlage 4 – Entwicklung der Hundeanzahl in Metzingen
Anlage 5 – Regionaler Vergleich der Hundesteuer